

Anlage zu TOP 15

Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

§ 1

§ 1 Abs. 3 der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen wird wie folgt geändert:

Die Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

„Naturschutzbeauftragter für den Landkreis Rotenburg (Wümme) 220 €“

Die bisherigen Nummern 2.2 und 2.3 werden gestrichen.

Die bisherige Nummer 2.4 wird neue Nummer 2.2.

§ 2

Die zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

(Dr. Fitschen)